

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

- Kreis Harburg -

Ausschreibung für das Spieljahr 2011/12

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

Strafgelder, Verwaltungskosten, Nenn Gelder, Gebühren für Trikotwerbung u.ä. werden jeweils zum Ende eines Quartals (30.3., 30.6., 30.9., 30.12.) durch den Schatzmeister per Lastschrift eingezogen. Die Vereine erhalten hierfür zu Kontrollzwecken eine detaillierte Aufstellung.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Die Sollzahl der einzelnen Spielklassen wird wie folgt festgelegt:

Kreisliga:	15 Mannschaften
1.Kreisklasse:	14 Mannschaften
2.Kreisklasse:	14 Mannschaften.
3.Kreisklasse:	14 Mannschaften

Die Anzahl der Mannschaften in der 4.Kreisklasse richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen.

2.1 Aufstieg

Der Tabellenerste der Kreisliga ist gleichzeitig Kreismeister und steigt in die Bezirksliga 2 Lüneburg auf. Der Tabellenzweite der Kreisliga nimmt gemeinsam mit den Tabellenzweiten der Kreisligen Soltau/Fallingbostel und Celle sowie dem bestplatzierten Absteiger aus der Bezirksliga 2 an einer Aufstiegsrunde teil. Dabei spielt zunächst dieser Absteiger gegen den Kreisligazweiten seines Kreises. Der Sieger der drei Entscheidungsspiele steigt ebenfalls in die Bezirksliga 2 auf.

Der Meister und der Tabellenzweite der 1.Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Der Meister und der Tabellenzweite der 2.Kreisklasse steigen in die 1.Kreisklasse auf. Der Meister und der Tabellenzweite der 3.Kreisklasse steigen in die 2.Kreisklasse auf.

Die beiden Meister der 4.Kreisklassen steigen in die 3.Kreisklasse auf. Der dritte Aufsteiger wird durch ein Entscheidungsspiel der Zweitplatzierten der 4.Kreisklassen

Ausschreibung 2

ermittelt. Das Entscheidungsspiel findet abwechselnd beim Zweitplatzierten der Ost- und der Weststaffel statt.

Verzichtet ein Aufsteiger oder ist sein Aufstieg gem. § 18 Abs.6 der NFV-SpO nicht möglich, so steigt die nächstfolgende Mannschaft auf.

2.2 Abstieg

Aus der Kreisliga steigen die drei Tabellenletzten in die 1.Kreisklasse ab. Aus der 1.Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 2.Kreisklasse ab. Aus der 2.Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 3.Kreisklasse ab. Aus der 3.Kreisklasse steigen die vier Tabellenletzten in die 4.Kreisklasse ab. Aus der 4.Kreisklasse erfolgt kein Abstieg.

Sollten nach Klärung des Auf- und Abstiegs die vorgegebenen Sollstaffelstärken nicht erreicht sein, so erfolgt die Auffüllung der einzelnen Spielklassen zur Sollstärke durch den Nächstplatzierten der einzelnen Staffeln (§ 18 Abs.4 NFV-SpO).

3. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden im Herrenbereich auf Kreisebene nicht zugelassen.

Bei den Altherren und Altherren-Senioren können Spielgemeinschaften auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine werden auf maximal drei begrenzt.

4. Meldetermin

Die Mannschaftsmeldungen sind verbindlich im Vereinsmeldebogen (VMB) online im DFBnet einzugeben. Der Meldetermin ist im DFBnet vorgegeben (bisher 7.6. des lfd. Spieljahres).

Unabhängig davon gilt als Meldetermin sowohl gem. § 34 der NFV-SpO als auch für die Einsendung des Zusatzbogens des Kreises der 15.6. des zu Ende gehenden Spieljahres.

5. Wertung der Punktspiele

Meisterschaft, Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz (Subtraktionsverfahren). Sind Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt (§§ 32 und 33 NFV-SpO).

6. Spielpläne

Die Spielpläne werden nach dem veröffentlichten Rahmenspielplan vom Spielausschuss bzw. den zuständigen Staffelleitern erstellt und im dfbnet bekannt gegeben.

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Vereine erfolgen, das spätestens 14 Tage vor

Ausschreibung 3

dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter vorliegen muss. Bei Spielverlegungen auf einen Samstag hat der Jugendobmann des Platzvereins durch Unterschrift zu bestätigen, dass Jugendspiele nicht behindert werden.

Für jede genehmigte Spielverlegung im Herrenbereich wird eine Gebühr von 15,-- € erhoben. Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor und wird dennoch einer Verlegung zugestimmt, beträgt die Gebühr mindestens 25,-- €.

Für die Altherren und die Altherren-Senioren betragen die entsprechenden Gebühren 25,-- € bzw. 50,-- €.

Die Austragung von Flutlichtspielen ist mit Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters möglich.

Der Platzvorteil kann unter keinen Umständen an den Gegner abgetreten werden.

7. Spielplätze

Der Platzverein hat für die ordnungsgemäße Platzherrichtung zu sorgen (§ 23 NFV-SpO). Die Tore sind in einem Umkreis von 5 m gegenüber Zuschauern abzusperren. Mindestens zwei wettspielfähige Bälle und zwei Assistentenfahnen in den Farben gelb und rot sind zu stellen.

Für einen ausreichenden Ordnungsdienst (Platzordner) hat der Platzverein zu sorgen, wobei die Aufstellung von Warntafeln an gut sichtbarer Stelle zu beachten ist. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.

Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollten nur in Pappbechern verabreicht werden.

Den Platzvereinen wird empfohlen, mit den örtlichen Samariterstellen Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten muss zur Verfügung stehen.

7.1 Kunstrasenplätze

Das Spielen auf Kunstrasen ist generell möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Gegner muss mindestens 24 Stunden vor dem Spiel informiert werden
- Der Gegner muss vor Spielbeginn die Gelegenheit haben, das Spielfeld mindestens 15 Minuten zusammenhängend zu betreten

7.2 Umkleideräume

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den –assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (§ 22 Abs.1 NFV-SpO).

8. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, hat die Gastmannschaft für eine Ausweichtracht zu sorgen (§ 21 Abs.2 NFV SpO).

Alle Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15,-- € geahndet.

Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht identisch sein.

Ausschreibung 4

Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden mit 5,- € geahndet.

9. Spielberichte

Ausgefüllte Spielberichte (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) mit adressiertem Freiumschiß für den zuständigen Staffelleiter und die Spielerpässe beider Mannschaften sind dem Schiedsrichter jeweils so rechtzeitig zu übergeben, dass die Passkontrolle vor dem Spiel vorgenommen werden kann.

In jedem Spiel können bis zu drei Spieler ausgewechselt werden. Die Vereine tragen zunächst nur die elf zu Beginn des Spieles auflaufenden Spieler ein. Werden weitere Spieler eingesetzt, ist der Verein verpflichtet, in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen dieser Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen bzw. sich von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich.

Während des Spiels hat sich der vorgesehene Auswechselspieler unter Angabe seines Namens und des Namens des ausscheidenden Spielers beim Schiedsrichter bzw. -assistenten zu melden.

Auch bei Freundschafts- und Pokalspielen sind der Spielbericht und die Spielerpässe dem Schiedsrichter zu übergeben.

Beim Fehlen von Spielerpässen sind diese - auch im Wiederholungsfall - unaufgefordert binnen fünf Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter unter Beifügung eines Freiumschißs für die Rücksendung im Original vorzulegen oder einzusenden. Ersatzweise ist die Zusendung per Fax gestattet. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 5,- € je Pass geahndet.

Alle Spielerpässe müssen mit einem aktuellen (neuzeitlichen) Paßbild versehen sein (keine Kinderbilder). Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 5,- € je Pass geahndet (§ 4 Abs.2a NFV-SpO).

10. Schiedsrichteransetzungen

Schiedsrichteransetzer
für **Herren:**

Otto Schmidt
Burgstr.26a
21423 Winsen
Tel. und Fax: 04173/6133
Schmidt.winsenluhe@freenet.de

für **Altherren, Altherren-Senioren:**

Martin Meyer
Maschener Kirchweg 26
21218 Seevetal
Tel.: 04105/6900864
0173/6034747
ansetzer2@srharburg.de

Für alle Punkt- und Pokalspiele der Kreisliga, der 1., 2., 3. und 4.Kreisklasse, der Altherren- und der Altherrensenioren-Staffeln werden die Schiedsrichter verbandsseitig

Ausschreibung 5

angesetzt, soweit nachfolgend nicht anders angegeben. Für die Spiele der Kreisliga werden auch Schiedsrichterassistenten angesetzt.

Bei den Heimspielen der Vereine, die ihr Schiedsrichtersoll nicht erfüllen, stellt der Gastverein einen geprüften Schiedsrichter.

Der geprüfte Schiedsrichter des Gastvereins hat sich anhand seines gültigen Schiedsrichterausweises gegenüber dem Mannschaftsführer des Heimvereins auszuweisen. Er hat gegenüber dem Heimverein Anspruch auf Erstattung seiner Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten.

Kann der Gastverein keinen geprüften Schiedsrichter stellen, so ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Die von dieser Regelung betroffenen Vereine sind im **Anhang 1** aufgeführt.

Nichtbeachtung dieser Regelung wird mit 50,-- € geahndet.

Hinsichtlich der Erfüllung des Schiedsrichtersolls wird auf die Ausschreibung für Schiedsrichter hingewiesen (s. **Anhang 3**), und hier insbesondere auf Nr. 4 d).

Schiedsrichterassistenten für alle Spiele sind von den beiden Vereinen zu stellen, sofern verbandsseitig keine angesetzt werden. Die SR-Assistenten müssen das 14.Lebensjahr vollendet haben, analog Anhang 3 Nr.1.b).Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 5,-- € pro Einzelfall geahndet.

11. Nichtantreten des Schiedsrichters

Bei Nichtantreten des Schiedsrichters ist § 30 NFV-SpO zu beachten. Sollten sich die beiden Mannschaften auf keinen Schiedsrichter einigen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

12. Verspäteter Spielbeginn

Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Ansonsten wird um Beachtung des § 36 NFV-SpO gebeten.

Verspätetes Antreten sowie Verschulden eines verspäteten Spielbeginns ohne Angabe von stichhaltigen Gründen werden mit 10,-- € geahndet.

13. Bespielbarkeit der Plätze

Bei Unspielbarkeit eines Platzes ist gemäß § 28 NFV-SpO wie folgt zu verfahren: Bei witterungsbedingten Spielabsagen ist in jedem Fall ein Protokoll über die Tatsachen und Gründe der Absage zu fertigen. Diesem Protokoll ist bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen die Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (Schiedsrichter) und bei kommunalen Plätzen die Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Eigentümers beizufügen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen gepachtete Plätze sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Spielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Die Eigentumsverhältnisse und ggfl. die Delegation der Verantwortung für Spielabsagen sind nachzuweisen.

Ausschreibung 6

Als neutrale Verbandsperson (Schiedsrichter, s.o.) kommen nur die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Mitglieder einer Platzkommission (**s. Anhang 2**) infrage, ausgenommen bei Spielen, für welche keine Schiedsrichter angesetzt werden, also nur Spiele der Altherren-Senioren 7-er Staffel und AHS Ü 48.

Bei eindeutigen Wetterlagen erfolgt eine telefonische Freigabe. Die Kommission behält sich vor, in allen anderen Fällen eine Platzbesichtigung vorzunehmen. Reist die Kommission an, wird bei Spielabsagen ein Protokoll erstellt, das an den Staffelleiter verschickt wird.

Eine Spielabsage kann nicht vor 15.00 Uhr des dem Spieltag vorausgehenden Tages getroffen werden. Wird von der Kommission einer Spielabsage stattgegeben, sind von dem betreffenden Verein unbedingt der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichter-Ansetzer und der angesetzte Schiedsrichter sofort zu benachrichtigen.

Das Protokoll mit der Stellungnahme oder der Bescheinigung ist dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Plätze ebenfalls unbespielbar oder belegt sind.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Spielwertung gem. § 37 Abs.4 NFV-SpO.

14. Altherren-Staffeln

Spielberechtigt für die Altherren-Mannschaften sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 32.Lebensjahr vollendet haben. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister der Altherren und nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil. Für die Bezirksmeisterschaft sind nur Spielgemeinschaften zugelassen, die mindestens drei Spielerien infolge am Spielbetrieb teilgenommen haben. Für andere Spielgemeinschaften erhält ggf. die nächstplatzierte Mannschaft das Recht, an der Bezirksmeisterschaft teilzunehmen.

Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Aus der Kreisliga steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab.

Sollte der Meister der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichten, steigt der Tabellenletzte der Kreisliga **nicht** ab.

Der Meister, welcher auf den Aufstieg verzichtet, erhält zum Abschluss der Spielserie weder eine Urkunde noch einen Spielball.

Vor dem Spiel sind auf dem Spielbericht bis zu 15 Spieler (also 11 Spieler und 4 Auswechselspieler) einzutragen. Ein ausgewechselter Spieler kann wieder eingewechselt werden.

Die Sollzahl in der Kreisliga wird auf *max.* 12 Mannschaften festgelegt.

Mannschaften, die neu gemeldet werden, werden in die Kreisklasse eingestuft.

15. Altherrensenioren-Staffeln

Spielberechtigt für die Altherrensenioren-Mannschaften sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40.Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Aus der Kreisliga steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab.

Ausschreibung 7

Sollte der Meister der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichten, steigt der Tabellenletzte der Kreisliga **nicht** ab.

Vor dem Spiel sind auf dem Spielbericht bis zu 15 Spieler (also 11 Spieler und 4 Auswechselspieler) einzutragen. Ein ausgewechselter Spieler kann wieder eingewechselt werden.

Es ist den Altherrensenioren-Spielern unbenommen, in den Altherren-Mannschaften mitzuwirken.

Das Festspielen gemäß § 10 NFV-SpO zwischen Mannschaften der 11-er Staffeln sowie Mannschaften der 11-er und 7-er Staffeln wird aufgehoben.

15.1 7-er Staffel (Kleinfeld)

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40.Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Es wird ohne Abseits gespielt.

Vor dem Spiel sind auf dem Spielbericht bis zu 11 Spieler (also 7 Spieler und 4 Auswechselspieler) einzutragen. Ein ausgewechselter Spieler kann wieder eingewechselt werden.

Spielfeldmaße: Größe mindestens 40 x 60 m, höchstens 60 x 80 m; Strafraum 12 m; Torraum 4 m und Strafstoßmarke 9 m. Die Tore - 5 x 2 m - müssen mit Netzen versehen sein.

Die einzelnen Spielregeln sind auf unserer homepage (nfv-kreisharburg.de) veröffentlicht.

Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Für die Einsendung der Spielberichte innerhalb drei Tagen ist der Platzverein verantwortlich. Nichteinsendung bzw. verspätete Einsendung wird mit 10,- € geahndet.

15.2 7-er Staffel Ü 48

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 48.Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

Im Übrigen wie unter 15.1.

16. Kreispokalspiele

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Kreisliga und Kreisklassen mit den 1.Mannschaften.

Der Sieger des Wettbewerbs erhält den *Wanderpokal* und nimmt im folgenden Spieljahr an den DFB-Pokalspielen auf Bezirksebene teil. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Ausschreibung 8

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 2,-- €.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz statt. Die Abrechnung der Platzeinnahmen erfolgt nach § 13 NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

17. Kreispokalspiele der 2.Mannschaften

Die Spielberechtigung der Spieler ergibt sich gem. § 10 NFV-SpO.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 1,50 €.

Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt, der für das Endspiel auch Schiedsrichterassistenten bestellt.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor dem Endspiel der Frauen und der 1.Herren statt.

Der Sieger erhält den Wanderpokal für 2.Herren.

18. Kreispokalspiele der Altherren

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1.Altherren-Mannschaften. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Kreispokal.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat, auch im Endspiel, grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt, der für das Endspiel auch Schiedsrichterassistenten bestellt.

19. Kreispokalspiele der Altherrensenioren

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1.Altherrensenioren-Mannschaften. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Kreispokal.

Eine Doppelbeteiligung von Mannschaften (z.B. in Spielgemeinschaften) ist ausgeschlossen.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat, auch im Endspiel, grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt, der für das Endspiel auch Schiedsrichterassistenten bestellt.

20. Freundschaftsspiele

Für sämtliche Freundschaftsspiele, hierzu gehören auch sog. Trainingsspiele der 1. und kombinierten Mannschaften, sind grundsätzlich Schiedsrichter beim Schiedsrichter-Ansetzer **Otto Schmidt** (s. Nr. 10.) anzufordern. § 47 NFV-SpO ist zu beachten. Dies gilt auch für untere Mannschaften beim Spielen gegen 1.Mannschaften. Schiedsrichteranforderungen für Freundschaftsspiele sind mindestens eine Woche vor dem Spieltag zu stellen. Dies gilt auch für Turniere auf dem Feld und in der Halle.

Allen Schiedsrichtern ist es vom Kreisschiedsrichterausschuss untersagt, von sich aus Freundschaftsspiele der Vereine zu leiten.

21. Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften

Junioren des älteren A-Junioren-Jahrganges (1.1.93 bis 31.12.93) und solche, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, können in allen Herrenmannschaften auf Kreisebene eingesetzt werden.

Für Junioren des jüngeren A-Junioren-Jahrganges kann hierfür in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis erteilt werden, die beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen ist – s. hierzu § 12 Abs.3 JO.

22. Sportinformationssystem (DFBnet)

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse umgehend, spätestens eine Stunde nach Spielende ins DFBnet einzugeben.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15,- € je Spielergebnis geahndet.

23. Ausscheiden von Mannschaften

Von der Regelung des § 34 Absätze 4 und 5 NFV-SpO kann abgewichen werden, d.h. z.B., es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine andere Klasse.

24. Trikotwerbung

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft wird per 30.9. des Spieljahres eine Gebühr für Trikotwerbung über 25,- € abgebucht. Dies erfolgt nur dann nicht, wenn der Verein bis spätestens 15.9. des Spieljahres schriftlich mitteilt, welche

Ausschreibung 10

Mannschaften definitiv ohne Trikotwerbung spielen. Diese Regelung entbindet die Vereine nicht davon, bei Mannschaften mit Trikotwerbung einen Antrag auf Werbung zu stellen.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15,-- € geahndet.

25. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Für Vergehen werden vom Kreisspielausschuss nachfolgend aufgeführte Mindeststrafen erhoben:

- Für Mannschaften, die im Laufe der Spielserie von den Punktspielen zurückgezogen oder gestrichen werden: 150,-- €
- Nichtantreten zu Pflichtspielen oder Verzichtleistung auf Pflichtspiele: 100,-- €
- Fehlen von Spielerpässen: 5,-- € pro Einzelfall

- Fehlende Schiedsrichter gem. § 11 NFV-SpO:
 - . Vereine bis zur Kreisliga: 125,-- €
 - . Vereine der Bezirksliga und Landesliga: 200,-- €
 - . Vereine ab Niedersachsenliga: 250,-- €

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 NFV-SpO.

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist nach § 42 Abs.3 NFV-Satzung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes gem. § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 Tagen möglich.

Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spieles innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim Kreissportgericht eingereicht werden (§ 16 Rechts- und Verfahrensordnung). Die Protestgebühr beträgt 40,-- €.

Rechtsmittel sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Kreissportgerichtes des NFV Kreis Harburg, Klaus Seifert, Frühlingsheide 13, 21149 Hamburg, einzulegen. Dem Kreisspielausschussobmann ist von jedem eingelegten Rechtsmittel eine Durchschrift zuzusenden.

Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Ausschreibung beim Kreissportgericht möglich. Nach diesem Termin ist die Ausschreibung für alle Vereine verbindlich.

Seevetal, im Juli 2011

Der Kreisspielausschuss

Hinweis:

*Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausschreibung 2010/11 sind **kursiv** gesetzt.*